

Regelungen zum Freiwilligen Zurücktreten sowie zur Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Schuljahrgängen 1 – 10 im Schuljahr 2020/2021 sowie diesbezügliche Regelungen für die Schuljahre 2021/2022 bis 2023/2024 - Auszug -

Für das freiwillige Zurücktreten sowie für die Wiederholung von Schuljahrgängen im Rahmen der Abschlussvergabe in den **Schuljahrgängen 1 bis 9** gelten folgende Maßnahmen:

In Abweichung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 WeSchVO muss der Antrag für das freiwillige Zurücktreten im Schuljahr 2020/2021 vor dem 1. Juni 2021 gestellt sein.

Über den Antrag wird in der Klassenkonferenz erst am Ende des Schuljahres 2020/2021 (Zeugniskonferenz) entschieden.

Die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt mit Ende des Schuljahres 2020/2021 und der Klassenbildung zum neuen Schuljahr 2021/2022.

Für Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklassen 2020/2021** gilt, dass der Antrag vor dem 1. Mai 2021 gestellt sein muss. Die Klassenkonferenz entscheidet zeitnah über den Antrag.

Die Schülerinnen und Schüler, für die die Klassenkonferenz dem freiwilligen Zurücktreten zugestimmt hat, nehmen im Schuljahr 2020/2021 ab dem Konferenzbeschluss zwar nicht mehr

an den Abschlussprüfungen teil, aber die Umsetzung des freiwilligen Zurücktretens erfolgt erst mit Ende des Schuljahres 2020/2021. Die Schülerin oder der Schüler wiederholt freiwillig den bisherigen Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022.

Die in den Nrn. 12 und 14 des Bezugserlasses zu d geltenden Regelungen zur Beendigung des Präsenzunterrichts finden für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge 9 und 10, die das Schuljahr auf Antrag freiwillig wiederholen, keine Anwendung

Nichtanrechnung des freiwilligen Zurücktretens mit Auswirkungen auf die Schuljahre

2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 :

Schülerinnen und Schüler des 10. Schuljahrgangs, die am Ende des Schuljahres

2020/2021 keinen Abschluss erhalten oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben wollen, können den 10. Schuljahrgang im Schuljahr 2021/2022

noch einmal wiederholen, auch wenn sie den jeweiligen Schuljahrgang im Schuljahr 2020/2021 bereits wiederholt haben.

zu c auch dann den Schuljahrgang 9 im Schuljahr 2023/2024 wiederholen, wenn sie den

vorhergehenden Schuljahrgang, also den 8. Schuljahrgang, im Schuljahr 2021/2022 bereits wiederholt haben; einer Zulassung dieser Ausnahme durch Entscheidung der Klassenkonferenz bedarf es dafür am Ende des Schuljahres 2022/2023 nicht. Das Wiederholen des 8. Schuljahrgangs des Schuljahres 2020/2021 im Schuljahr 2021/2022 bleibt

somit unberücksichtigt.